

Satzung der Gemeinde Tramm

über die Erhebung von Gebühren

für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 – 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Tramm am 13.09.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Sondernutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Tramm erhebt für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, die gemäß den Regelungen der Satzung der Gemeinde Tramm über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen einer Sondernutzungserlaubnis bedürfen, Gebühren nach den Festsetzungen dieser Satzung (Sondernutzungsgebühren).
- (2) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist eine einmalige Verwaltungsgebühr gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung zu zahlen. Dies gilt auch für die Erweiterung oder Änderung einer bereits bestehenden Sondernutzungserlaubnis.

§ 2

Gebührenschild

- (1) Gebührenschild entsteht
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder
 2. bei Sondernutzung ohne erforderlicher Sondernutzungserlaubnis mit dem Beginn der Sondernutzung an der öffentlichen Straße.
- (2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das 1. Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, für die folgende Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 3

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind
 1. der Antragsteller,
 2. derjenige, der ohne erforderliche Sondernutzungserlaubnis die Sondernutzung an einer öffentlichen Straße vollzieht,
 3. der Rechtsnachfolger des Gebührenschildners nach Nr. 1 oder Nr. 2.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für Flächen der Baustelleneinrichtung, einschließlich der Ablagerung von Baumaterial, Aufstellung von Baugerüsten oder Bauschuttcontainern bis zu einer Dauer von 3 Werktagen, ist die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Geh- und Parkwegen für die Einwohner der Gemeinde gebührenfrei. Die beabsichtigte Sondernutzung ist jedoch der Gemeinde anzuzeigen und mit ihr abzustimmen.
Für Firmen, Dienstleister, Unternehmen und andere gewerblich tätigen Einrichtungen werden die Gebühren ab dem Tag der Nutzung erhoben.
- (2) Die Aufstellung von Masten mit und ohne Fahnen für Werbezwecke, das Aufstellen von Werbeträgern, Werbeplakaten, Hinweisschilden, Wegweisern und sonstiger für Werbezwecke genutzter Anlagen, bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Gemeinde. Ausgenommen hiervon ist die Wahlwerbung. Sie ist nur an den gem. der Satzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen ausgewiesenen Plätzen erlaubt und gebührenfrei.
- (3) Die Sätze der Gebühr für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen werden mit den Maßstäben wie folgt festgesetzt:

Nr.	Sondernutzung und Maßstab	Satz
I.	Bauliche Anlagen und Einrichtungen	
1.	Flächen für Baustelleneinrichtungen, einschließlich Ablagerung von Baumaterialien	
1.1.	auf Geh- und Parkwegen	
1.1.1.	täglich je m ²	3,00 €
1.1.2.	monatlich je m ²	60,00 €
1.2.	auf Fahrbahnen	
1.2.1.	täglich je m ²	4,00 €
1.2.2.	monatlich je m ²	80,00 €
2.	Flächen zur Aufstellung von Baugerüsten	
2.1.	auf Geh- und Parkwegen	
2.1.1.	täglich je m ²	3,00 €
2.1.2.	monatlich je m ²	60,00 €
2.2.	auf Fahrbahnen	
2.2.1.	täglich je m ²	4,00 €
2.2.2.	monatlich je m ²	40,00 €
3.	Flächen zur Aufstellung von Schuttcontainern	
3.1.	je Container bis 7,5 m ³	
3.1.1.	je Wochentag	2,50 €
3.2.	je Container bis 10 m ³	
3.2.1.	je Wochentag	5,00 €
3.3.	je Container über 10 m ³	
3.3.1.	je Wochentag	10,00 €
4.	Werbemasten und -anlagen	
4.1.	Aufstellen von Masten mit und ohne Fahne für Werbezwecke	
4.1.1.	je Mast, monatlich	5,00 €
4.1.2.	je Mast, jährlich	51,00 €
4.2.	Aufstellen von Werbeträgern über 0,5 m ²	

4.2.1.	je Träger, monatlich	5,00 €
4.2.2.	je Träger, jährlich	51,00 €
4.3	Aufstellen von Werbeplakaten über 0,5 m ²	
4.3.1.	je Plakat, monatlich	26,00 €
4.3.2.	je Plakat, jährlich	256,00 €
4.4.	Hinweisschilder und Wegweiser über 0,5 m ²	
4.4.1.	je Schild oder Wegweiser, monatlich	1,00 €
4.4.2.	je Schild oder Wegweiser, jährlich	10,00 €
4.5.	Werbeträger, -plakate und sonstige -anlagen bis 0,5 m ²	
4.5.1.	bis 30 Stück täglich	1,50 €
4.5.2.	bis 40 Stück täglich	2,00 €
4.5.3.	bis 50 Stück täglich	3,00 €
4.6.	aufstellbare Werbetafeln bis 0,5 m ² (A-Säule), jährlich	5,00 €

II.	Anbieten und Repräsentation von Waren und Dienstleistungen	
1.	Aufstellen von elektrisch betriebenen Spielgeräten	
1.1.	je Gerät monatlich	26,00 €
1.2.	je Gerät jährlich	256,00 €
2.	Aufstellen von Zelte für gewerbliche Nutzung, einschließlich Festzelte, täglich je m ²	0,20 €
3.	Abstellen von Kraftfahrzeugen, die zum Verkauf angeboten werden, täglich je Fahrzeug	5,00 €

III.	Sonstige Sondernutzungen	
1.	Fahrzeuge für Werbe- und Informationsveranstaltungen, täglich je	10,00 €
2.	Fahrzeuge zum Anbieten von Dienstleistungen, täglich je Fahrzeug	10,00 €

(4) Verwaltungsgebühr wird auf 5,00 € festgesetzt.

(5) Für Fälle einer Sondernutzung, die nicht in Abs. 1 ausdrücklich aufgeführt sind, ist eine Sondernutzungsgebühr in Anlehnung an vergleichbare Gebührentatbestände zu erheben.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine Sondernutzung vor dem festgesetzten Fristende aufgegeben oder die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Gemeinde Tramm die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 6

Gebührenbefreiung

Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen oder allgemein förderungswürdigen Zwecken dient.

§ 7
Fälligkeit der Gebühren

Die Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt, die spätestens bis 2 Wochen nach Zugang dieses Bescheides zu zahlen sind.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.01.2007 außer Kraft.

Tramm, 27.02.2013


M. von Walsleben
Bürgermeister



Datum der Bekanntmachung: 14.03.2013